

Das Finanzierungsmodell

Trennung:

Beschaffung
Fahrzeuge

von

Vergabe
Verkehrsleistungen

ZV schreibt Rahmenvertrag für
die Fahrzeuge aus

AT schreibt Verkehrsleistungen aus

damit:

**zwei getrennte Vergabeverfahren,
zeitlich Überlappend**

Hersteller

– stellt Fahrzeuge dem ZV oder dem Fahrzeug-Bereitsteller zur Verfügung

Garantiert

- dauerhafte Verfügbarkeit für den täglichen Betrieb des EVU für 25 Jahre mit Verlängerungsoption
 - Instandhaltung
 - Wartung
 - Reparatur
 - Reinigung

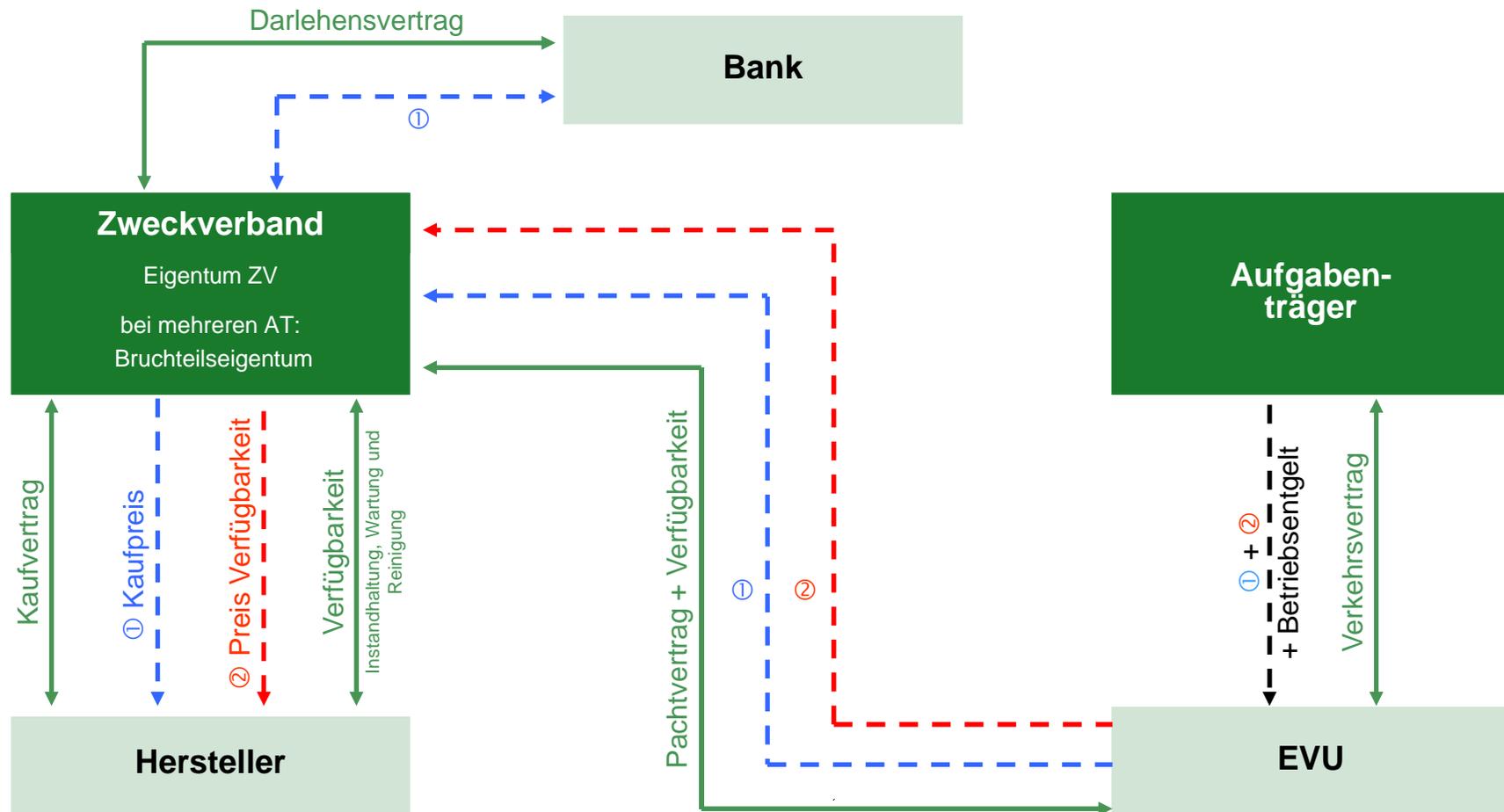
– ZV finanziert

EVU

- pachtet die Fahrzeuge vom ZV mit verschiedenen Laufzeiten (z.B. 12 - 15, evtl. + X oder 10 + 15 Jahre + X)
- erbringt Verkehrsleistungen
- AT gibt Nutzung der Fahrzeuge im Verkehrsvertrag mit EVU vor



Hauptvariante, Eigentum VRR



Hauptvariante, Eigentum VRR

- Hersteller - Zweckverband -

- ➔ funktionale Vorgaben des ZV
- ➔ Fahrzeuglieferungsvertrag mit Verfügbarkeitsgarantie
- ➔ Leistung des Herstellers umfasst:
 - Fahrzeuge
 - Sonderwerkzeuge
 - Ersatzteilkpaket
 - Dokumentation
 - Informationssystem (gemeinsame Bereitstellung mit EVU, auch für ZV)
- ➔ Hersteller muss bestimmte Anzahl an Fahrzeugen in bestimmter Qualität für bestimmte Zeit verfügbar halten (25 Jahre + X Verlängerung)
- ➔ Hersteller haftet gegenüber dem Aufgabenträger
- ➔ ZV zahlt Kaufpreis



Hauptvariante, Eigentum VRR

- Aufgabenträger / Zweckverband - EVU -

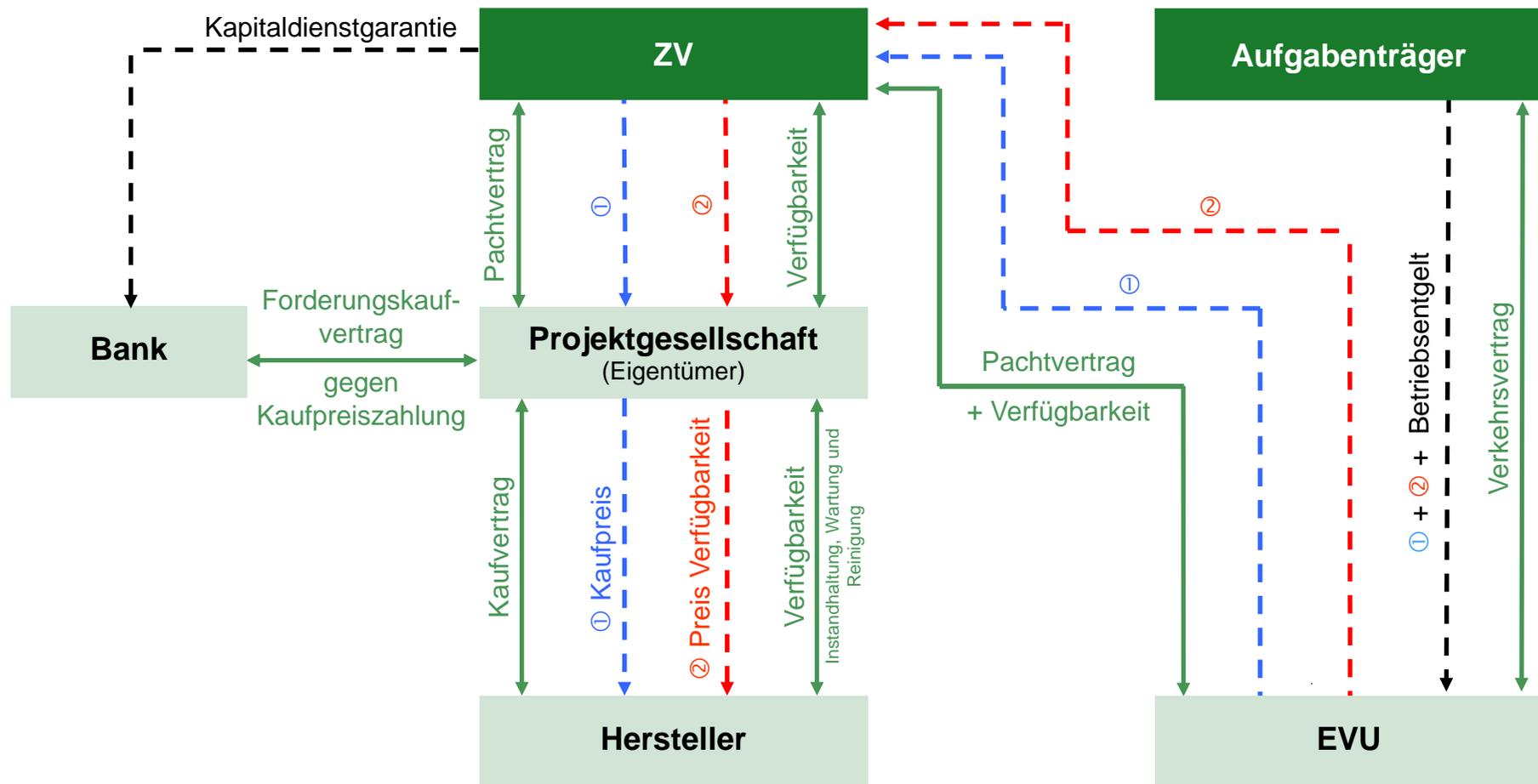
- ➔ Ausschreibung Verkehrsvertrag zeitlich überlappend zur Fahrzeugausschreibung durch AT
- ➔ Fahrzeuge werden dem EVU beigestellt
- ➔ Verpachtung der beschafften Fahrzeuge mit Verfügbarkeitsgarantie an EVU durch ZV (z.B. 12 Jahre EVU 1, 13 Jahre EVU 2 oder andere Laufzeiten + X)
- ➔ Definition Schnittstellen und Pflichten zwischen EVU und Hersteller
- ➔ EVU zahlt Pacht + Verfügbarkeitsentgelt an ZV und erhält Betriebsentgelt vom AT

Hauptvariante, Eigentum VRR - Finanzierung -

- ➔ ZV nimmt zur Finanzierung der Fahrzeuge bei einem Kreditinstitut ein Darlehen auf.
- ➔ Zur Tilgung des Darlehens verwendet der ZV den Pachtzins, den das EVU zahlt.
- ➔ EVU zahlt den Pachtzins aus dem Betreiberentgelt.
- ➔ Teilweise gelten auch die vorherigen Darstellungen.



Nebenvariante Bereitstellungsmodell



Nebenvariante Bereitstellungsmodell - Projektgesellschaft - Zweckverband -

- ➔ Zunächst ermittelt der ZV im Wettbewerbsverfahren den Fahrzeug-Bereitsteller - also die Projektgesellschaft. Diese erhält das Eigentum an den Fahrzeugen.
- ➔ Der ZV gibt dabei die Anforderungen an die Fahrzeuge und die Anzahl vor.
- ➔ PG entscheidet, wer die Herstellung der Verfügbarkeit übernimmt; selbst, Hersteller oder EVU, einschl. Baubegleitung und Fahrzeugabnahme. Sie haftet gegenüber dem Aufgabenträger
- ➔ Leistung der PG umfasst:
 - Fahrzeuge
 - Sonderwerkzeuge
 - Ersatzteilpaket
 - Dokumentation
 - Informationssystem (gemeinsame Bereitstellung mit EVU, auch für ZV)
- ➔ PG muss bestimmte Anzahl an Fahrzeugen in bestimmter Qualität für bestimmte Zeit verfügbar halten (25 Jahre + X Verlängerung)
- ➔ Im Fall der Insolvenz der PG erhält ZV Zugriff auf die Fahrzeuge.

Nebenvariante Bereitstellungsmodell

- Aufgabenträger / Zweckverband - EVU -

- ➔ Der AT schreibt die Betriebsleistungen zeitversetzt aus und gibt die Nutzung der verfügbaren Fahrzeuge durch das EVU vor: Abschluss Verkehrsvertrag zwischen AT und EVU.
- ➔ Abschluss von Pachtvertrag mit Verfügbarkeitsgarantie zwischen EVU und ZV sowie zwischen ZV und PG.
- ➔ Der AT zahlt mit Betriebsentgelt an das EVU auch die Aufwendungen für die Fahrzeuge (Verfügbarkeitsentgelt und Kaufpreis). Zahlungsstrom: EVU - ZV - PG
- ➔ Mitwirkung ZV beim Informationssystem / Controllingsystem

Nebenvariante Bereitstellungsmodell - Finanzierung -

- ➔ Die PG kann vom Hersteller oder von der Bank oder anderen gebildet werden. Keine Beteiligung des ZV.
- ➔ Die PG verkauft ihre Forderung auf Pachtzahlung gegen den ZV zur Finanzierung der Fahrzeuge an ein Kreditinstitut.
- ➔ Der ZV räumt dem Kreditinstitut der PG eine Kapitaldienstgarantie mit Einredeverzicht ein. Bezüglich des Teil des Pachtzinses, der auf die Fahrzeugfinanzierung entfällt, erklärt der ZV einen Einrede-, Einwendungs- und Aufrechnungsverzicht gegenüber dem Kreditinstitut.
- ➔ Danach darf der ZV keine Einreden oder Einwendungen gegen die Pachtzinsforderungen erheben oder mit Gegenansprüchen aufrechnen. So ist ein bedingungsloser Anspruch seitens des Kreditinstituts gesichert.
- ➔ Der Verzicht wird erst nach Abnahme der Fahrzeuge wirksam und bezieht sich nicht auf das Verfügbarkeitsentgelt. Die forfeitierten Ansprüche werden mit erstmaliger Betriebsaufnahme fällig.